

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal
"Winterlinde bei der Hubertuskirche"

Kreis Bitburg-Prüm

vom 10.05.1989

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfLG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl.S.36), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl.S.70), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in den als Anlage 1 (Übersichtskarte M 1 : 25000) und in den als Anlage 2 (Grundstückskarte M 1 : 1000) beigefügten Karten gekennzeichnete Linde wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Linde bei der Hubertuskirche".

§ 2

(1) Die Linde steht in der Gemarkung Wolsfeld Flur 6 Nr. 87.

(2) Das Naturdenkmal wird durch das Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Linde als Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, wegen ihrer Schönheit, Seltenheit und Eigenart erforderlich ist.

Die nähere Beschreibung geht aus der Anlage 3 hervor.

§ 4

(1) Am Naturdenkmal oder innerhalb der Fläche in einer Entfernung von 5 m (gerechnet vom Stammfuß) sind ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. Blätter, Äste oder Zweige zu entfernen und das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen sowie Feuer anzuzünden und zu unterhalten,
2. die Bodenoberfläche durch Abgrabungen und Anschüttungen zu verändern,
3. Abfälle abzulagern bzw. das Gelände sonst zu verunreinigen,
4. Leitungen ober- oder unterhalb der Erdoberfläche zur Versorgung oder Entsorgung zu verlegen,
5. Bild- und Schrifftafeln sowie Werbezeichen anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
6. schädigende Stoffe, wie z. B. Öle, Säuren, Biozide, Düngemittel und andere Chemikalien, am Baum oder im Wurzelbereich zu verwenden,
7. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
8. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
9. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegabau durchzuführen,
10. die Fläche in einer Entfernung von 5 m ab Stammfuß als Lager- oder Abstellfläche zu nutzen,
11. Bäume 1. und 2. Ordnung zu pflanzen.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die zuständige Landespflegebehörde (§ 5 Abs. 1) vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege und Sicherung des Baumes dienen.

§ 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte hat jede am Baum erfolgte und ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm als untere Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten, und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer oder der sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte hat - soweit zumutbar - zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Baumes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der unteren Landespflegebehörde des Kreises Bitburg-Prüm erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Nr. 1 Blätter, Äste oder Zweige entfernt, das Wurzelwerk oder die Rinde beschädigt,
2. § 4 Nr. 2 die Bodenoberfläche durch Abgrabungen und Aufschüttungen verändert,

3. § 4 Nr. 3 Abfälle ablagert bzw. das Gelände sonst verunreinigt,
4. § 4 Nr. 4 Leitungen ober- oder unterhalb der Erdoberfläche zur Versorgung sowie Entsorgung verlegt,
5. § 4 Nr. 5 Bild- und Schrifftafeln sowie Werbezeichen anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
6. § 4 Nr. 6 schädigende Stoffe, wie z. B. Öle, Säuren, Biozide, Düngemittel und andere Chemikalien, am Baum oder im Wurzelbereich verwendet,
7. § 4 Nr. 7 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert,
8. § 4 Nr. 8 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
9. § 4 Nr. 9 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
10. § 4 Nr. 10 die Fläche in einer Entfernung von 5 m ab Stammfuß als Lager- oder Abstellfläche nutzt,
11. § 4 Nr. 11 Bäume 1. oder 2. Ordnung pflanzt.

§ 10

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturdenkmal Nr. 230 der amtl. Liste vom 01. Februar 1978 (veröffentlicht im Trierischen Volksfreund am 10. Februar 1978) außer Kraft.

5520 Bitburg, den 10.05.1989

Az.: 7 - 362 - 17 - 8

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
- Untere Landespflegebehörde -


(Graef)
Landrat

"Winterlinde bei der Hubertuskirche"

Zwischen Straße und Hubertuskirche steht die ortsprägende und mittlerweile über 200 Jahre alte Linde (*Tilia cordata*). Bedingt durch den eingeeengten Standort ist eine weite, artentypische Kronenausbildung nicht möglich. Mit 18,0 m hat das Exemplar fast die Turmhöhe erreicht. Getragen wird die reich verästelte Krone von einem Stamm, der einen Umfang von 3,80 m aufweist. Durch Adventivknospen haben sich am Stamm starke Beulen gebildet. Im Bereich des Kronenansatzes zeigt der Baum größere Höhlungen auf, die jedoch zwischenzeitlich unter anderem durch eine Baumfirma behandelt wurden. Die Rasenfläche im Traufbereich muß zur Versorgung unbedingt freigehalten werden.

Die unmittelbar am Baum vorbeiführende Abgrenzungsmauer läßt im Stammbereich größere Risse erkennen, die auf das Dickenwachstum der Linde zurückzuführen sind. In absehbarer Zeit ist es daher unumgänglich, an der Sandsteinwand Änderungs- und Reparaturmaßnahmen durchzuführen.

Für den Betrachter bietet sich hier ein landespflegerisches Beispiel zwischen Kultur- und Naturdenkmal.

Geschützt ist die Winterlinde seit Februar 1978.

Der Baum steht in der Gemarkung Wolsfeld, Meßtischblatt 6004 Oberweis, "Hoch"/ "Rechts"-Wert 552992 - 253345.